

Informationsblatt zur Anlegung von Zufahrten

Sofern die Stadt oder ein Erschließungsträger beim Endausbau in Neubaugebieten die Zufahrt zum Anliegergrundstück anlegt, wird diese i.d.R. wie folgt errichtet:

Die Grundstückszufahrt wird im Zuge des endgültigen Ausbaus mit einer Breite von max. 4 m hergestellt. Die Tiefe der Zufahrt entspricht der verbleibenden Seitenraumtiefe. Die höhenmäßige Anpassung der auf den Grundstücken vorhandenen Pflasterung wird dabei auf eine Länge von max. 1,00 m beschränkt. Ist aufgrund des Höhenunterschiedes eine längere Anpassung erforderlich, ist diese durch den Anlieger durchzuführen. Der Aufbau der Zufahrt im öffentlichen Raum erfolgt mit 15 cm Schottertragschicht gem. ZTV-SoB und 8 cm Doppelverbundsteinpflaster, Farbe grau, auf 4 cm Bettung gem. ZTVP. Die Einfassung erfolgt mittels Tiefbordsteinen 8/25 cm.

Erfolgt die Anlegung der Grundstückszufahrten nicht im Rahmen eines Endausbaues durch die Stadt oder einen Erschließungsträger, hat der Anlieger eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen. Das heißt:

Die Stadt Meppen ist **nicht** für die Errichtung und den Unterhalt der Grundstückszufahrten verantwortlich. Die Verantwortlichkeit liegt hier beim Anlieger selbst. Gleichwohl ist die Errichtung nur in Abstimmung und mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Rechtsgrundlage der Verpflichtung zur Errichtung und Instandsetzung von Zufahrten ist § 22 i. V. m. den §§ 20 Abs. 4 u. 18 Abs. 4 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Nach § 20 Abs. 4 NStrG gelten für „die Unterhaltung der Zufahrten“, die nicht auf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG beruhen, die Vorschriften des § 18 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 NStrG sowie die Ermächtigungsnorm des § 22 NStrG sinngemäß. Die von § 20 Abs. 4 NStrG für die Unterhaltung der Zufahrt angeordnete sinngemäße Anwendung des § 18 Abs. 4 Satz 1 NStrG bedeutet, dass der Inhaber einer Zufahrt die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten hat, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 22 NStrG die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Hierbei hat sich die Anlegung einer Zufahrt durch den Anlieger an den o.a. Parametern zu richten. Dabei ist im Weiteren folgendes zu beachten:

Generell erfolgen diese Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum und erfordern somit eine entsprechende Verkehrssicherung, die wiederum einer Verkehrsbehördlichen Anordnung bedarf.

Ebenso sind die Arbeiten von qualifizierten Fachkräften zu erbringen. Dies gilt insbesondere für ggf. erforderlich werdende Bordabsenkungen, Anpassung von Gossen, Schieberkappen und Abdeckungen sowie die höhenmäßige Anpassung und Austausch der Pflasterung bei bestehenden Geh- und Radwegenanlagen. Nach Fertigstellung sind die Arbeiten von Mitarbeitern des Straßenbaulastträgers abzunehmen.

Die Beantragung einer Zufahrt erfolgt bei Neubauvorhaben über den Bauantrag bzw. bei Bestandsgebäuden über einen formlosen Antrag. In den Unterlagen ist eine Darstellung der geplanten Zufahrt erforderlich. Darin sind genaue Breiten- und Lageangaben zu machen. Ebenso müssen vorhandene Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Beschilderungen, Bäume, Straßenlaternen, Verteilerschränke, Kanaldeckel, Schieberkappen, etc. enthalten sein.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern aus technischer Sicht und aus Sicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nichts gegen die Anlegung der Zufahrt spricht.